

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Treffurt

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1, § 20 Absatz 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl.S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz-ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl.S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386), hat der Stadtrat der Stadt Treffurt in seiner Sitzung am 06.07.2020 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Treffurt beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen „Kleine Werraspatzen“ in Treffurt, „Kleine Musmännchen“ in Falken und „Heldrastein-Wichtel“ in Schnellmannshausen werden von der Stadt Treffurt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz-ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Treffurt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In der Kindertageseinrichtung in Treffurt werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut. In den Kindertageseinrichtungen in Falken und Schnellmannshausen werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.

Es entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes.

Das Aufnahmealter der jeweiligen Kindertageseinrichtung wird durch die Betriebserlaubnis geregelt.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten, Schließzeiten, Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeiten, für die Betreuung ihres Kindes einen Ganztagsplatz oder einen Halbtagsplatz in Anspruch zu nehmen. Als Halbtagsplatz gilt der tägliche Zeitraum von 06.00 – 12.00 Uhr.

Ganztagsbetreuung ist, wenn die Betreuungszeit 12.00 Uhr mittags überschreitet. Bei Inanspruchnahme der Mittagsruhe wird generell Ganztagsbetreuung berechnet. Ausnahmen, z.B. längere Betreuung bei Halbtagsanmeldung, sind nicht gestattet.

Ummeldungen von halbtags auf ganztags und umgekehrt sind jeweils nur für ein Kindergartenjahr schriftlich bei der Leiterin möglich.

(3) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 2 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 2 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt Treffurt

die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

(4) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

Eine Erweiterung der Schließzeit auf den 23.12. und die Tage nach dem 01.01. / 01.05. / Christi Himmelfahrt / 03.10. und 31.10. eines jeden Jahres ist möglich.

Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jede Einrichtung zeitversetzt bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Für die Kinder, deren Eltern keine Betreuungsmöglichkeit haben, kann die Betreuung im Sommerkindergarten erfolgen.

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(5) Für Kinder, die die Kindertageseinrichtungen noch nicht besuchen, wird 1 Mal monatlich der kostenfreie Besuch einer „Krabbelgruppe“ angeboten.

§ 5

Anmeldung/Aufnahme

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadt Treffurt oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen. Die Anmeldung soll frühestmöglich mindestens jedoch 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme erfolgen.

Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderungen, etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

2. ein ärztliches Zeugnis, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder

3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt Treffurt wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat oder aus der Stadt Treffurt in eine andere Gemeinde verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der Stadt Treffurt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(6) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen.

Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Stadt Treffurt in der Regel mindestens sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder, sie sollen bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

(2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung.

Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(3) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel vier Wochen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. an das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen ist nach § 34 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit den „Empfehlungen für die Wiederm Zulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen“ des Robert-Koch-Institutes vom 13.01.2020 zu verfahren.

Außerdem kann der Besuch der Kindertageseinrichtung untersagt werden, wenn das Kind unter sichtbarem Unwohlsein, unter Fieber, Schmerzen oder starkem Husten leidet.

(5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich, am selben Tag, in der Kinderkrippe bis 7.00 Uhr und im Kindergarten bis 8.00 Uhr der Leitung der Einrichtung bzw. dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(6) Die Eltern sind verpflichtet die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen, zu informieren.

(7) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder auf Anfrage die Gelegenheit zu einer Aussprache.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Absatz 5 des IfSG vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die ihm IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt Treffurt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein für den laufenden Monat zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Kosten der Verpflegung durch einen Drittanbieter, z.B. während der Sommerschließzeit der Kindertageseinrichtung Treffurt oder bei Ausfall des Küchenpersonals, werden gesondert abgerechnet.

§ 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Abmeldungen sind nur bis zum 15. eines Kalendermonats zum Monatsende möglich. Sie sind schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, werden sie erst mit Ablauf des darauffolgenden Monats wirksam.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 4 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam abgemeldet wurde. Die Benutzungsgebühren/Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 13 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehenen Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind gelöscht.

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Treffurt vom 01. September 2018 einschließlich ihrer Änderungen in der Fassung vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Treffurt, den 27. Juli 2020



Reinz
Bürgermeister

